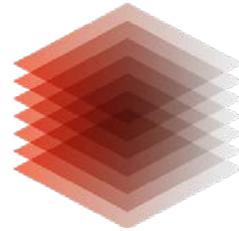

LEIBNIZ-INFORMATIONSZENTRUM
TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFTEN
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK



TIB

Zweitveröffentlichungsrecht für Wissenschaftler*innen

Elke Brehm
Open-Access-Talk
25. Februar 2021

**Diese Präsentation darf unter der Lizenz CC by 3.0
Deutschland genutzt werden, soweit nicht andere
externe Quellen zitiert oder angegeben sind.
<https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>**

Publikationskulturen

- **Geistes- und Sozialwissenschaften:**
 - Monographien
 - wichtig: Renommee des Verlags
 - Open-Access-Zeitschriften im Kommen, ohne APCs

- **Rechtswissenschaften:**
 - Monographien (Kommentare), Zeitschriften
 - wichtig: Renommee des Verlags
 - Kaum Open Access

Publikationskulturen

- **Naturwissenschaften:**
 - Zeitschriftenartikel
 - wichtig: Impact Factor
 - Lebenswissenschaften: etablierte Open-Access-Zeitschriften
 - Physik, Mathematik: ausgeprägte Preprint-Kultur (arXiv)

- **Technik:**
 - Zeitschriftenartikel, Proceedings, Patente
 - Kaum Open Access

Open Access: Vorgaben von Förderern

- Viele Förderer (EU, BMBF...) verlangen, dass von ihnen finanzierte Forschungsergebnisse Open Access veröffentlicht werden
- In der Regel zwei Möglichkeiten:
 - „goldener Weg“: Veröffentlichung in Open-Access-Zeitschrift
 - „grüner Weg“: Veröffentlichung in Subskriptions-Zeitschrift, zeitnahe (max. 6 bis 12 Monate) Bereitstellung in einem fachlichen oder institutionellen Repository

Urheberrecht im Allgemeinen

Urheberrecht ist nationales Recht:

- anwendbares Recht abhängig von konkretem Sachverhalt (Internationales Privatrecht)

Gemeinsamkeiten der nat. Urheberrechte:

- Wissenschaftliche Texte, Abbildungen, Abstracts, etc. **idR urheberrechtlich geschützt**
- **Fair-Use-Doktrin** oder **Schrankenregelungen** vorhanden

Wer ist Urheber?

Urheber ist, wer das Werk geschaffen hat.

Urheber stehen alle Rechte am Werk zu.

Sonderfälle:

- Werk **von mehreren gemeinsam geschaffen**
- Werk **in Erfüllung arbeitsvertraglicher/dienstlicher Pflichten** (Weisungsrecht) entstanden; nicht bei Professoren, Doktoranden für Dissertation
- Z. B. Publikationspflichten aufgrund von **Publikationsvereinbarungen**

Schutzgegenstand des UrhG



**individuelle Geistes-
werke** der Kultur
und Informations-
technologie

Werke
§ 2 Abs. 2 UrhG

**Verwandte
Schutzrechte**

Gesetzlicher Werkbegriff (§ 2 Abs. 2 UrhG)



Werke sind schutzfähig, wenn sie „persönliche geistige Schöpfungen“ sind

Voraussetzungen:

- Persönliche Schöpfung des Urhebers
- „geistiger Gehalt“
- wahrnehmbare Formgestaltung (zumindest vorübergehend)
- Schöpfungshöhe erreicht

➔ Wiss. Artikel, kurze Aufsätze oder Abstracts (+)

➔ bloße Idee (-), da noch nicht „verkörpert“

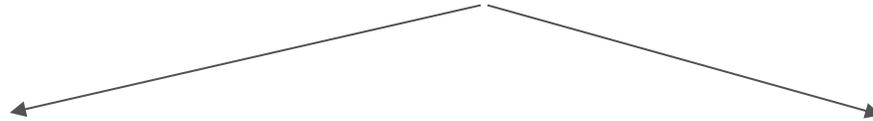
➔ unbearbeitete maschinell erzeugte Forschungsrohdaten (-)

Im Übrigen muss Gegenstand individuell beurteilt werden.

Verwandte Schutzrechte

- geregelt in §§ 70 ff UrhG
- Schutzobjekt: geistige Leistungen, die schon vorhandene geistige Leistungen „entdecken, wiedergeben oder realisieren“
- Beispiele: Theater- und Konzertveranstalter, Verfasser wiss. Werke, Datenbankhersteller
- bzgl. Schutzdauer und Schutzvoraussetzungen gelten Spezialregelungen
- Schutzzumfang wie Werke iSv 2 Abs. 2 UrhG

Rechte des Urhebers - Inhalt des Urheberrechts



Urheberpersönlichkeitsrecht:

Schutz des Urhebers in seiner geistigen / persönlichen Beziehung zum Werk

- Zeitpunkt/Ort der Erstveröffentlichung
- Namensnennung
- Entstellungen, Beeinträchtigungen verhindern

Wirtschaftliche Nutzung des Werks (Verwertung):

- Vervielfältigungsrecht (~ Kopien)
- Verbreitungsrecht (~ Weitergabe von Kopien)
- Ausstellungsrecht
- „öffentliche Wiedergabe“: Vortrags-, Vorführungsrecht, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (~ Online-Bereitstellung)

Nutzung von im Internet veröffentlichten Werken

Schrankenregelungen

Nutzung online veröffentlichter Dokumente idR nur in Auszügen zum „eigenen Gebrauch“:

Erlaubt z. B.: Herunterladen, abspeichern, lesen, zitieren, an Freunde weitergeben, kleine Teile für Arbeitsgruppe (Unterricht/Forschung) auf passwortgeschützter Plattform veröffentlichen

Nicht erlaubt z. B.: Gesamten Text für alle frei zugänglich im Internet veröffentlichen, verändern und in veränderter Form an Unbekannte weitergeben, kommerzielle Nutzung

Ausnahme: Open-Access-Lizenzen

Zitat zu wissenschaftlichen Zwecken - Großzitat

- **Gilt einfach für alles: Bilder, Texte, Musik, Videos, wiss. Grafiken**
- **Zu wissenschaftlichen Zwecken:** auch ganzes Werk kann zitiert werden
- Zitat muss klar abgegrenzt werden
- Keine Veränderungen des Inhalts des zitierten Werks
- Muss der „Erläuterung des Inhalts des zitierenden Werks“ dienen, wiss. Auseinandersetzung
- **Nicht mehr als zu diesem Zweck notwendig**
- Vollständige Quellenangabe (z. B. Urheber, Verlag, etc.)

 In Hausarbeit, Referat, Bachelor- bzw. Masterarbeit, Dissertation, etc. können auch Grafiken ganz zitiert werden.

Publikation

Rechtslage

Wissenschaftliche Texte, Abbildungen, Abstracts etc. sind **in der Regel urheberrechtlich geschützt.**

Veröffentlichung ist **urheberrechtlich relevante Handlung.**

Schrankenregelungen erfassen jedenfalls Erstveröffentlichung und Online-Bereitstellung **nicht.**

→ Lizenzvereinbarung notwendig

Lizenzverträge

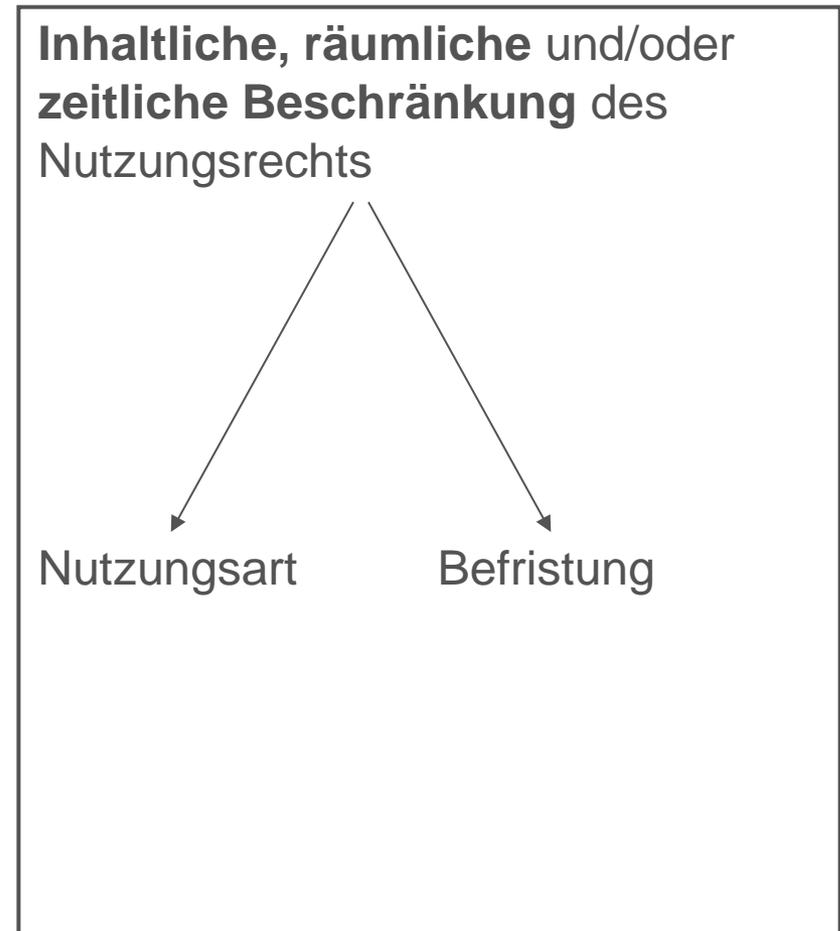
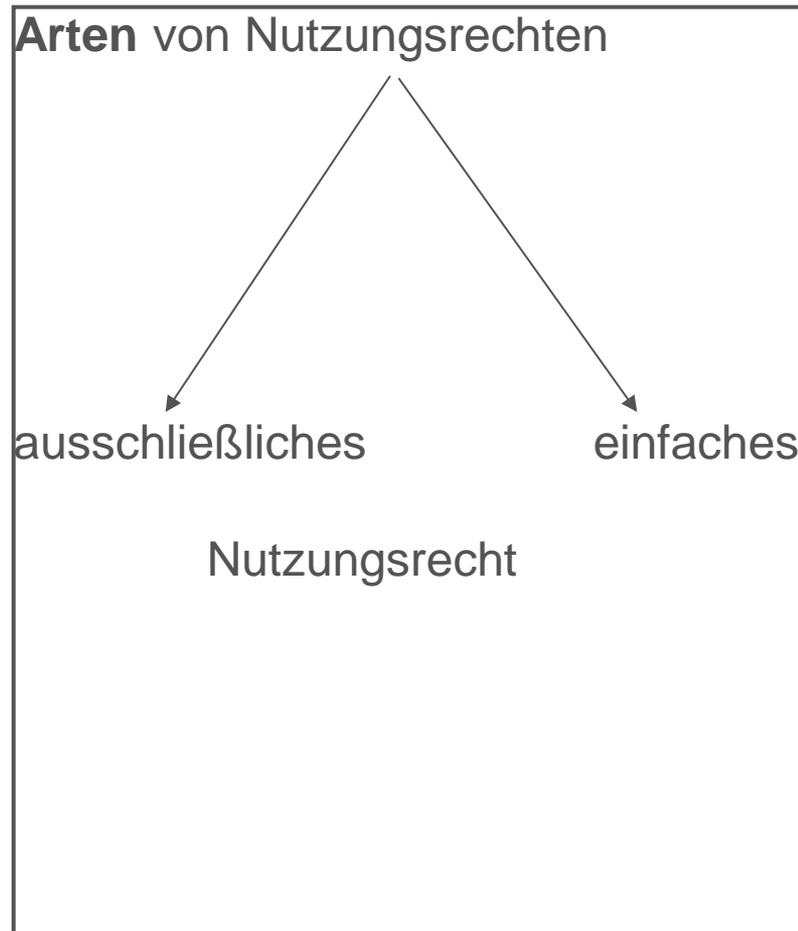
...sind Verträge über Nutzungsrechte

- Urheberrecht



- Lizenzvertrag ist **zivilrechtliches zweiseitiges Rechtsgeschäft**
- **Vertragsschluss formlos** (mündlich, per E-Mail, eindeutige Handlungen der Vertragsparteien ausreichend)

Einräumung von Nutzungsrechten zu unterscheiden:



Publikation

Lizenzvereinbarung

Inhalt der Lizenzvereinbarung insbesondere:

- Bezeichnung von Publikation und Vertragsparteien
- Umfang der eingeräumten Rechte (einfaches – ausschließliches Nutzungsrecht, Nutzungsarten, Befristung)
- unbekannte Nutzungsarten, Langzeitarchivierung, etc.
- Haftungsfreistellung bei Verletzung von Rechten Dritter

Form der Lizenzvereinbarung: Schriftform (eigenhändige Unterschrift) nur verpflichtend, wenn Vereinbarung über unbekannte Nutzungsarten getroffen

Aber: Beweis vor Gericht – E-Mail hat sehr niedrigen Beweiswert

→ Schriftform daher zu empfehlen.

Wie kann Formularvertrag geändert werden?

Wie kann Formularvertrag geändert werden?

- **Vor Vertragsunterzeichnung:**
- Durchstreichungen/Einfügungen im Vertragstext
- weiteres Vertragsformular beifügen und im Formularvertrag hierauf verweisen
- Mündliche Absprachen schriftlich „fixieren“ und bestätigen lassen

- **Nach Unterzeichnung:**
- Sherpa/Romeo: Policy des Verlags?
- Überprüfung des Inhalts des geschlossenen Vertrags (geht Verlags-Policy vor)
- Nachverhandeln mit Ziel bereits geschlossenen Vertrag zu ändern

Publikationsformen

Erstpublikation: Erstmalige Publikation eines Werks

Zweitpublikation: Publikation eines Werks, das bereits einmal veröffentlicht wurde, z. B. auf institutionellem oder fachlichem Repositorium

➔ Für **Zweitpublikation** erforderliche Rechte dürfen noch nicht anderen eingeräumt/übertragen worden sein

Worauf muss ich als Autor achten?

Für **Zweitpublikation** dürfen erforderliche Rechte noch nicht an andere, z.B. an Verlag, übertragen worden sein.

Beispiel:

Für Online-Bereitstellung im Repository der Hochschule ist zumindest **einfaches Nutzungsrecht** zur Vervielfältigung, Verbreitung und Online-Bereitstellung (öffentlichen Zugänglichmachung) erforderlich.

➔ Sofern diese Rechte Verlag als **ausschließliche Rechte** eingeräumt worden sind, ist Zweitveröffentlichung nicht möglich.

Unabdingbares Zweitverwertungsrecht - § 38 Abs. 4 UrhG

- „ausschließliches Nutzungsrecht“ bei Verlag, „wissenschaftlicher Beitrag“, „erschienen“
 - **„mindestens zur Hälfte mit öff. Mitteln geförderte Forschungstätigkeit“:**
 - *nur Drittmittelforschung und Forschung an Instituten der dt. Forschungsförderorganisationen wie MPG, HGF, Leibniz, etc.?*
 - *nicht aus regulärem Etat der öffentlich geförderten Hochschule finanzierte Forschung?!*
 - *Diskussion läuft!*
 - **mind. 2mal jährlich erscheinende Sammlung** (keine Rückwirkung!)
 - **nach Ablauf von 12 Monaten**
- ➔ **Online-Bereitstellung** (vom Verlag akzeptierte Manuskriptversion inkl. Zitat der Erstpublikation) zu nicht-kommerziellen Zwecken möglich; auch mehrfach
- ➔ **keine** Open-Access-Lizenz

Abdingbares „Zweitveröffentlichungsrecht“ - § 38 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 UrhG

- Auslegungsregel, wenn **Vertrag keine eindeutige Regelung** ergibt
- Aufsatz in periodisch erscheinender Sammlung (Zeitschrift) und (unbezahlte) Beiträge zu Sammelbänden
- abdingbar -> „**nichts anderes vereinbart**“ -> schwer nachprüfbar!

➔ **im Zweifel** erwirbt Verleger/Herausgeber **ausschließliches Recht** für 12 Monate, **danach einfaches Nutzungsrecht** innerhalb der Sammlung

➔ Urheber darf Werk 12 Monate nach Erscheinen anderweit vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen

➔ **keine** Open-Access-Lizenz

➔ In der Praxis schwierig da Voraussetzungen meist nicht vorliegen oder nicht nachvollzogen werden können.

Andere Rechtsgrundlagen für Zweitverwertung

- zum Teil von Bibliotheken im Rahmen von **Allianz-Lizenzen** und **nationalen Konsortien** mitverhandelt
 - <https://www.nationallizenzen.de/open-access>
 - <https://www.nationallizenzen.de/open-access/open-access-rechte.xls/view>
- in **Autorenverträgen der Verlage** enthalten – sehr unterschiedliche Ausgestaltung
- **Nachverhandlung von Rechten** mit Verlag: Sherpa/Romeo-Liste bietet Einblick in Verlagspolicy
- Open Access Transformation

Im Übrigen zu beachten:

Patentrecht

Patentanmeldung nur möglich, wenn Publikation **nicht vor Tag der Anmeldung des Patents** beim dt. oder europ. Patentamt **öffentlich zugänglich**

Wahrung Interessen Dritter

Geheimhaltungsvereinbarung in Kooperationsvertrag?

Keine Informationen zu Interna des Industrieunternehmens in Publikation!

Datenschutz

- Personenbezogene Daten dürfen **nur mit Zustimmung** des Betroffenen veröffentlicht werden.
 - ohne Zustimmung **nur anonymisierte** Veröffentlichung erlaubt
- Ausnahme:** Personen der Zeitgeschichte

Open-Access-Lizenzen

Räumen dem Nutzer über Schrankenregelungen hinausgehende Rechte ein, z. B. Dokument

- weiterzugeben und zu verbreiten,
- zu verändern, die geänderte Version weiterzugeben und zu verbreiten,
- kommerziell zu nutzen.

Orientieren sich an den Grundsätzen der Berliner Erklärung

(<http://oa.mpg.de/lang/de/berlin-prozess/berliner-erklarung/>)

Rechtlich anerkannt, waren Gegenstand von Gerichtsverfahren in Dtl.

Open Access Lizenzen

Wirksame Vereinbarung durch...

Hinweis auf entsprechende Lizenzvereinbarung und Link zu vollständigem, rechtsverbindlichem Lizenztext

- im Werk **und**
- im Katalog/auf der Homepage/Repositoryum/
Dokumentenserver.

Nutzer muss idR vor Download über die Geltung der Lizenz informiert werden.

Creative Commons-Lizenzen

CC by nd 3.0 Germany



CC by 3.0 Germany



CC by nd nc 3.0 Germany

CC by nc 3.0 Germany

CC by sa 3.0 Germany

CC by nc sa 3.0 Germany



CC by nd 4.0 International



CC by 4.0 International

CC by nd nc 4.0 International

CC by nc 4.0 International

CC by sa 4.0 International

CC by nc sa 4.0 International



Vollständige Lizenzbezeichnung: CC by 3.0 Germany - Summary and legally binding license text: <https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/deed.en>

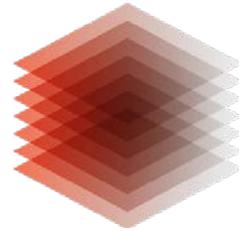
CC0 1.0 Universal

Beinhaltet vollständigen Verzicht auf Urheberrechte bzw. (wo kein Verzicht möglich ist) eine Klarstellung, dass diese Rechte nicht geltend gemacht werden.

Mehr unter:

<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>

LEIBNIZ-INFORMATIONSZENTRUM
TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFTEN
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK



TIB

MEHR INFORMATIONEN

tib.eu/openaccess

Elke Brehm

T 0511 762-8138, elke.brehm@tib.eu